

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1934

Ausgegeben Schwerin, Montag den 11. Juni 1934.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 199) Grußwort des Landesbischofs.
- 200) Roggenschuldengesetz.
- 201) Kollektenliste.
- 202) Männerwerk der Deutschen Ev. Kirche.
- 203) Männerwerk der Deutschen Ev. Kirche
- 204) Gemeindeblätter.
- 205) Einbinden der Kirchlichen Amtsblätter.
- 206) Kirchenbuchabteilung.
- 207) Rüsterschulreispfründen.
- 208 bis 212) Schriften.

II. Personalien: 213) bis 230).

I. Bekanntmachungen.

199)

Ein Grußwort an die mecklenburgischen Kirchengemeinden, Pastoren und Kirchenältesten.

Liebe Landsleute und Glaubensgenossen!

Am 23. Mai 1934 hat mich die gesamt-mecklenburgische Landessynode zum Landesbischof gewählt. Damit ist zwar an sich kein neuer Zustand geschaffen, denn bereits seit dem 13. September 1933 ist mir die Führung des größten Teils der heutigen mecklenburgischen Gesamtkirche, der damaligen Mecklenburg-Schwedischen Landeskirche, anvertraut. Die Marschrichtung für unser kirchliches Wollen in der mecklenburgischen Heimat liegt seither fest und ist in Rundgebungen und Verlautbarungen, in Predigten und Vorträgen von mir und meinen Mitkämpfern immer und immer wieder eindeutig herausgestellt worden. Aber viele erwarten in dieser Stunde ein Wort der Kirchenregierung. Ich grüße alle, die guten Willens sind, mit uns den notwendigen kirchlichen Neubau durchzuführen. Ich grüße unsere alten Mitkämpfer und Freunde, die sich in echt nationalsozialistischem Pflichtbewußtsein auch auf kirchlichem Gebiet einsetzten und uns in guten und schweren Tagen die Treue hielten, weil sie wußten, es geht um die Sache Gottes und um die Sache Christi. Wir rufen sie heute alle von neuem ans Werk. Der Kampf um die neue Deutsche Evangelische Kirche des Dritten Reiches muß weiter-

geführt werden bis zum Sieg. So sehr wir die Verantwortung fühlen, das Erbe der Väter auf christlichem und kirchlichem Gebiet zu wahren und das Ewige in ihm zu pflegen und wirksam werden zu lassen, so sehr empfinden wir auf der anderen Seite die heilige Verpflichtung, weiterzubauen im Geiste der Väter, weiterzubauen im Geiste des Evangeliums und unseres Reformators Dr. Martin Luther. Wir wissen, daß Christus mitten in unserer Zeit steht. Wir wissen auch, daß uns neben den alten Fragen neue aus dem nationalsozialistischen Erleben unserer Zeit entgegentönen, auf die wir aus Jesu Geist und in seiner Kraft Antwort zu geben haben. Darum geht's in der nächsten Zeit: Um die Gestaltung neuer Formen, die dem Hunger unseres Volkes nach lebendigem Christentum gerecht werden und ihm helfen, den Weg zu ihm zu finden. Darum geht es, zu einer echten und wahren deutschen Volkskirche zu kommen, in der die deutsche Seele ihre Heimstätte findet und ihrem Herrn und Heiland wieder begegnet.

Darum wollen wir in dieser Stunde nicht rückwärts schauen, unsere Kraft auch nicht verzetteln in einem kleinlichen Kampf gegen diesen oder jenen in unseren Gemeinden, wenn auch selbstverständlich feststeht, daß Reaktion in der Kirche unter gar keinen Umständen geduldet werden kann. Unser Ziel liegt vor uns. Wir binden den Helm fester und marschieren ihm getrost und freudig unter Einsatz unserer ganzen Kraft entgegen. Wie wir unserer Sache bisher die Treue gehalten haben, weiß Gottes Sache ist und unseres Volkes Sache, so wollen wir weiter bedingungslos treu sein dem ewigen Führer und durch ihn dem Führer, den Gott uns gesandt hat, und uns nicht irremachen lassen, wenn man uns zu erzählen wagt, daß das beides nicht zusammengehöre. Wir wissen anders. Als echte Lutheraner bekennen wir uns zu dem Grundsatz, daß nur der Gott recht dienen kann, der treu ist in dem Lebenskreis, in den Gott uns stellt, treu dem Volk, treu der Heimat, treu der Arbeit, in die wir von Gott gewiesen sind im Dienst an einer wahrhaft volksverbundenen christlichen deutschen Kirche.

S c h u l z.

200) G.-Nr. / 26 / VI 38 r.

Bekanntmachung, betr. das Roggenschuldengesetz vom 16. Mai 1934.
(RGBl. I, Seite 391.)

Durch das Roggenschuldengesetz vom 16. Mai 1934 ist bestimmt worden, daß alle Forderungen, Reallasten usw., bei denen die Leistung oder Belastung in einer bestimmten Menge von Roggen oder Weizen ausgedrückt ist, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in reine Geldleistungen umgewandelt werden, in dem an die Stelle des Roggens und Weizens ein fester Reichsmarkbetrag tritt. Nach § 3 des Gesetzes kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von diesem Grundsatz zulassen. Eine solche Bestimmung ist inzwischen durch die Verordnung zur Durchführung des Roggenschuldengesetzes vom 25. Mai 1934 für wertbeständige bäuerliche Erbpachtrechte getroffen.

Für die Prüfung der Frage, ob solche Ausnahme auch für kirchliche Forderungen an dauernden, regelmäßig wiederkehrenden Roggen- oder Weizenleistungen geschaffen werden kann, bedarf der Oberkirchenrat einer umgehenden Mitteilung aller an die Kirche, Pfarre und Küsterei und sonstige kirchliche Empfangsberechtigte zu bewirkende Roggen- und Weizenleistungen, wie insbesondere Meßkorn und Erbpachtroggen.

Der Oberkirchenrat ersucht daher die Herren Pastoren, ihm — evtl. auf Postkarte — **umgehend**, spätestens aber **bis zum 20. d. Mts.**, die Gesamtsumme der an die dortige Kirche, Pfarre und Küsterei zu leistenden Roggen- und Weizenmengen, getrennt nach öffentlich-rechtlichen Forderungen (Mehrkorn usw.) und Erbpacht mitzuteilen. Zu den Erbpachtroggenforderungen ist auch der nach dem 20fachen Durchschnitt in Geld zu zahlende Roggen-Kanon zu rechnen. Es ist hier also nicht der derzeitige Geldwert, sondern die der Geldforderung zugrunde liegende Roggenmenge anzugeben.

Schwerin, den 7. Juni 1934.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

201) G.-Nr. / 203 / II 41 c.

Kollektenliste für das 3. Vierteljahr 1934.

Für die Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. 1934 werden hierdurch folgende Kollekten für alle Kirchen des Landes angeordnet:

Ertrag an:

- | | | |
|--------|---|--|
| 1. 7. | (5. n. Trin.): | |
| | Für die Erhaltung der Wartburg | Landeskirchenkasse |
| 15. 7. | (7. n. Trin.): | |
| | Für die Evangelischen Jugendverbände | Landeskirchenkasse |
| 22. 7. | (8. n. Trin.): | |
| | Für die Evangelische Kirche in Österreich | Landeskirchenkasse |
| 29. 7. | (9. n. Trin.): | |
| | Für den kirchlichen Notstand in Sternberg | Landeskirchenkasse |
| 19. 8. | (12. n. Trin.): | |
| | Für die Marienschule in Ludwigslust | Postcheckkonto Hamburg 220 35 |
| 26. 8. | (13. n. Trin.): | |
| | Für die Kinderheilanstalt Bethesda | Postcheckkonto Hamburg 200 61 |
| 2. 9. | (14. n. Trin.): | |
| | Für das Auslandsdeutschtum und für das
Hainsteinwerk | Landeskirchenkasse |
| 16. 9. | (16. n. Trin.): | |
| | Für die Meckl. Bibelgesellschaft | Postcheckkonto Hamburg 123 13
(P. D. Dr. Schmalk) |
| 30. 9. | (18. n. Trin.): | |
| | Für den Frauenhilfsverein | Landeskirchenkasse |

Die ~~Roggen~~ Kollenerträge sind bis zum 1. jeden Monats abzuliefern.
Postcheckkonto der Landeskirchenkasse: Hamburg 356 82.

Schwerin, den 8. Juni 1934.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

202) G.-Nr. I. 992.

Männertwerk.

Die Landesobleute des Deutschen Evangelischen Männerwerks waren in Berlin zu einer Konferenz versammelt, in der u. a. die Frage der Doppelmitgliedschaft in Arbeitsfront und konfessionellen Verbänden behandelt wurde. Es wurde einmütig festgestellt, daß die ehemaligen Evangelischen Arbeiter-Vereine seit dem 10. November 1933 dem Deutschen Evangelischen Männerwerk eingegliedert sind. Dadurch ist eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß hier nur Bestrebungen vorliegen, die ausschließlich „religiösen, kulturellen und karitativen Zwecken“ dienen. Nach der Anordnung von Staatsrat Dr. Ley ist demgemäß die Doppelmitgliedschaft in Arbeitsfront und Deutschem Evangelischen Männerwerk ausdrücklich anerkannt.

In einer besonderen Sitzung der führenden Persönlichkeiten des Männerwerkes, die unter dem Vorsitz von Dr. Engelke, Mitglied des geistlichen Ministeriums der Deutschen Evangelischen Kirche, stattfand, wurde auf die demnächst erfolgende kirchengesetzliche Regelung des Männerwerkes im Rahmen des Gemeindeaufbaues hingewiesen.

Schwerin, den 8. Mai 1934.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

203) G.-Nr. / 12 / II 35 m 2.

Männertwerk.

Das Männerwerk der Deutschen Evangelischen Kirche ist auch für den Bereich unserer Landeskirche errichtet. Mit der einstweiligen Führung ist Landespastor Petersen, Schwerin, Mozartstr. 37, beauftragt. Männerwerk ist Gemeindedienst; es bedeutet Sammlung und Schulung der evangelischen Männer und Hineinstellen in die praktische Gemeindegemeinschaft. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist eine Landesstelle eingerichtet. Die Pastoren sind verpflichtet, dieser neuen wichtigen Arbeit unserer Kirche jede Unterstützung zu gewähren. Wir brauchen die Männer, die sich zum positiven Christentum bekennen und ihrer evangelisch-lutherischen Kirche mit allen Kräften dienen wollen.

Schwerin, den 11. Mai 1934.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

204) G.-Nr. / 30 / VI 35 g.

Gemeindeblätter.

Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß die Pastoren, die ein selbständiges Gemeindeblatt herausgeben, verpflichtet sind, dieses dem Reichsverband der evangelischen Presse, Berlin-Steglitz, Behmestraße 8, anzuzeigen.

Schwerin, den 23. Mai 1934.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

205) G.-Nr. / 111 / II 37 g.

Einbinden der Kirchlichen Amtsblätter Jahrgang 1932 und 1933.

Die Kirchlichen Amtsblätter für 1932 und 1933 sind mit dem für beide Jahrgänge gemeinsam herausgegebenen Inhaltsverzeichnis einbinden zu lassen. Wegen der Aufbringung der Kosten für das Einbinden der Amtsblätter wird auf die Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt 1924, Nr. 5, Seite 61, verwiesen.

Schwerin, den 7. Mai 1934.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

206) G.-Nr. I. 981.

Kirchenbuch-Abteilung.

Die Kirchenbuch-Abteilung beim Oberkirchenrat ist unter Schwerin, Nummer 2869, am Fernspreknetz angeschlossen.

Schwerin, den 18. Mai 1934.

207) G.-Nr. / 84 / VI 48 g.

Rüsterschulrestpfünden.

Zwecks rechtzeitiger Überweisung der erforderlichen Zuschußzahlungen an die Organisten und Rüster für das Vierteljahr April/Juni 1934 ersucht der Oberkirchenrat um Einsendung der Vierteljahrsabrechnungen über die Rüsterrestpfünden

bis zum 20. Juni 1934.

Falls ein Zuschuß nicht erforderlich ist, bedarf es einer Pfründenmeldung nur zum 15. März jeden Jahres für das vom 1. April bis zum 31. März laufende Rechnungsjahr.

Schwerin, den 6. Juni 1934.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

208) G.-Nr. I 975.

Schriften.

Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament. Herausgegeben von Gerhard Kittel, Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart, Band II, Lieferung 5 (Bogen 17—21). 15. April 1934. doxazo — egeiro. Hervorzuheben sind die Abhandlungen über doulos und dynamis.

Schwerin, den 9. Mai 1934.

209) G.-Nr. / 526 / II 34 k.

Im Verlag Georg Kallmeyer, Wolfenbüttel, ist das dritte Heft des **Vorspielbuches** (Band III der Choralvorspiele) erschienen. Unter Bezugnahme auf seine Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1933 Nr. 6, Seite 56, weist der Oberkirchenrat empfehlend auf diese Neuerscheinung hin.

Schwerin, den 22. Mai 1934.

210) G.-Nr. 286 II 1 f.

An der Universität Erlangen besteht ein Institut für Diasporakunde, das der Theologischen Fakultät angegliedert ist. Dieses Institut hat die Aufgabe, die Verhältnisse in der Diaspora, insbesondere in der deutschen evangelischen Diaspora, zu untersuchen und die für die Diaspora und die Arbeit an und in ihr maßgebenden grundsätzlichen Gesichtspunkte herauszustellen. Es untersteht der verantwortlichen Leitung eines von der Theologischen Fakultät vorzuschlagenden Universitätsdozenten, welcher vom Ministerium für Unterricht und Kultus ernannt wird.

Das Institut gibt Hefte aus seinen Arbeitsgebieten heraus. Erschienen ist jetzt Heft 1 „**Deutsch-evangelisches Diasporarecht**“ von Hans Viermann. Preis dieses Heftes 0,35 M. Bestellungen sind zu richten an den Verlag des Martin-Luther-Bundes in Erlangen.

Schwerin, den 24. Mai 1934.

211) G.-Nr. 48 II 37 g 1.

Schlag täglich deine Bibel auf! Eine Anleitung zum Bibellesen von Lic. R. Fuehrer, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1934, 32 Seiten. In seinem Kartonumschlag 0,35 M. Staffelpreise: 50—99 Stück 0,32 M, 100—499 Stück 0,30 M, 500 und mehr 0,27 M. Den evangelischen Pfarrämtern werden vom Verlag auf Wunsch eine größere Anzahl Exemplare mit nachträglicher Abrechnung des Verkaufsten zur Verfügung gestellt.

Das Schriftchen will dazu verhelfen, daß die Bibel, die Luther vor 400 Jahren „für seine lieben Deutschen“ verdeutschte, wieder zum Hausbuch der deutschen Familie werde, nicht als Prunkstück irgendwo im Bücherschrank, sondern als „das tägliche Brot“, und bietet eine kurze, schlichte Anweisung zum täglichen Lesen. In der dargebotenen Form kann die Schrift in den Kreisen, die im allgemeinen kirchlich sein wollen, seinen Zweck erfüllen; so kann die Schrift empfohlen werden für die kirchlichen Helferschaften, die Mitglieder der Frauenhilfe, auch für die ältere evangelische Jugend. Für die weiten völkisch neu erwachten Kreise eignet sich die Schrift nicht, da sie auf alle die Fragen, die diese Kreise bewegen, überhaupt nicht eingeht.

Schwerin, den 8. Juni 1934.

212) G.-Nr. / 49 / II 37 g 1.

Das Neue Testament Deutsch. Neues Göttinger Bibelwerk. 4. Teilbändchen: Das Evangelium nach Johannes, übersetzt und erklärt von Friedrich Büchsel, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1934, 185 S. 6,40 M.

Das neueste Teilbändchen des Gesamtwerkes, auf das hier schon mehrfach

Gelegenheit war, empfehlend hinzuweisen, hat für uns Mecklenburger wieder ein besonderes Interesse durch die Person des Verfassers. Jeder, der unsern Rostocker Neu-Testamentler kennt, geht denn auch mit bestimmten Erwartungen an diese Auslegung und findet schon gleich in der Einleitung eine feine theologische Auseinandersetzung Friedrich Büchfels mit dem ganzen Fragenkomplex über die Entstehung des Johannes-Evangeliums, das ihm als Augenzeugenbericht sicherer und fester fundiert erscheint, als die Synoptiker, die ihm „jedenfalls Niederschläge der Gemeindeüberlieferung und nicht Augenzeugenberichte“ sind, mag dieser sein Standpunkt „von dem „kritischen“ Traditionalismus auch als unwissenschaftlich abgelehnt werden“. Gerade durch diese Stellungnahme hat die hier gebotene Auslegung des Joh.-Evgl. für den Leser einen ganz besonderen Wert und jeder wird die große peinlich-sorgfältige Arbeit des geschätzten Verfassers dankbar aufnehmen und werten.

Schwerin, den 8. Juni 1934.

II. Personalien.

213) G.-Nr. / 137 / Gnevßdorf, Pred.

Der Pastor Schulz in Gnevßdorf bei Plau tritt auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1934 in den Ruhestand.

Meldeschluß für die Pfarre Gnevßdorf: 1. September 1934.

Schwerin, den 9. April 1934.

214) G.-Nr. / 211 / Neufkirchen, Pred.

Der Pastor Eberhard, Neufkirchen, tritt auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1934 in den Ruhestand.

Meldedfrist für Neufkirchen: 1. September 1934.

Schwerin, den 10. April 1934.

215) G.-Nr. / 395 / 1 Neustadt, Pred.

Der Propst Kalließ in Neustadt-Glewe tritt auf seinen Antrag zum 1. Juni 1934 in den Ruhestand.

Schwerin, den 26. April 1934.

216) G.-Nr. / 221 / Vipperow, Pred.

Der cand. theol. Jürgen Ehlers, zur Zeit Vipperow, ist zum 1. Mai 1934 mit der Verwaltung der Pfarre Vipperow beauftragt worden.

Schwerin, den 8. Mai 1934.

217) G.-Nr. / 181 / Bernitt, Pred.

Der Pastor Schnapauß, Bernitt, tritt auf seinen Antrag zum 1. November 1934 in den Ruhestand.

Meldeschluß für die Pfarre Bernitt: 1. September 1934.

Schwerin, den 11. Mai 1934.

218) G.-Nr. / 197 / 1 Kirch=Jesar, Pred.

Dem Pastor Lic. Holz, Brüz, ist zum 15. Juni 1934 die Solitärpräsentation für die Pfarre Kirch=Jesar verliehen worden.

Schwerin, den 12. Mai 1934.

219) G.-Nr. / 179 / Schwerin, St. Paul, Pred.

Dem Pastor Lic. Runge in Feldberg ist die Solitärpräsentation für die Pfarre Schwerin, St. Paul II, zum 1. Juni 1934 verliehen worden.

Schwerin, den 8. Mai 1934

220) G.-Nr. / 4 / Goldberg, Emer.

Der Propst i. R. Dahlmann in Goldberg ist am 8. Mai d. J. heimgerufen.

Schwerin, den 11. Mai 1934

221) G.-Nr. / 397 / 1 Neustadt, Pred.

Der Pastor Hans Walter zu Ludwigslust ist zum 15. Juni 1934 auf die Pfarre Neustadt=Glebe berufen worden unter gleichzeitiger Ernennung zum Propsten der Propstei Neustadt=Glewe.

Schwerin, den 12. Mai 1934

222) G.-Nr. / 5 / VI 7 Ia.

Der Pastor Lic. Voß in Kirch=Jesar ist mit Wirkung vom 15. Juni 1934 zum ersten Pastor an der Kirche und Gemeinde Ludwigslust unter gleichzeitiger Bestellung zum Landesuperintendenten des Kirchenkreises Ludwigslust berufen worden.

Schwerin, den 14. Mai 1934.

223) G.-Nr. / 5 / VI 7 Ia.

Die Bestellung des Pastors Kentmann in Rostock zum Landesuperintendenten des Kirchenkreises Ludwigslust — vgl. Amtsblatt 1934, Seite 77 — wird hierdurch zurückgenommen. Pastor Kentmann verbleibt einstweilen zur Verfügung des Oberkirchenrates.

Schwerin, den 15. Mai 1934.

224) G.-Nr. / 77 / Zittow, Pred.

Der cand. theol. Wandschneider, 3. Zt. in Waren, Alter Markt Nr. 7, ist zum 1. Juni 1934 mit der Verwaltung der Pfarre Zittow beauftragt worden.

Schwerin, den 22. Mai 1934.

225) G.-Nr. / 43 / Ludwigslust, Collaborator.

Der cand. theol. Schönrock, 3. Zt. Kirch=Jesar, ist zum 15. Mai 1934 mit der Verwaltung der Hilfspredigerstelle in Ludwigslust beauftragt worden.

Schwerin, den 22. Mai 1934

226) G.-Nr. / 313 / Dömitz, Pred.

Dem Pastor Mueller in Pässe ist die Verwaltung der 2. Pfarre zu Dömitz mit dem 1. Juni 1934 übertragen worden.

Schwerin, den 28. Mai 1934.

227) G.-Nr. / 429 / Güstrow, Domkirche, Pred.

Der Pastor Koch, Güstrow, tritt auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Juli 1934 in den Ruhestand.

Schwerin, den 30. Mai 1934.

228) G.-Nr. / 456 / Waren, Pred.

Dem Pastor Bunners in Zapel ist die Solitärpräsentation für die Pfarre Waren, St. Marien, zum 1. Juni 1934 verliehen worden.

Melbeschluß für die Pfarre Zapel 15. Juni 1934.

Schwerin, den 30. Mai 1934.

229) G.-Nr. / 28 / 1 VI 21 b.

Der Propst Linde in Parum ist mit Wirkung vom 1. 6. 1934 zum Propsten der Propstei Güstrow ernannt worden.

Schwerin, den 31. Mai 1934.

230) G.-Nr. / 164 / II 37 h.

Der Pastor Maether in Schwerin, Landespastor für den kirchlichen Öffentlichkeitsdienst, scheidet mit dem 1. 6. 1934 aus dem Dienst der Landeskirche, um als Mitarbeiter in die Reichsleitung der Deutschen Christen, Berlin, einzutreten.

Schwerin, den 31. Mai 1934.

Seite 104

(leer)